

Hinweise zum Masernschutzgesetz bei Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

mit Einführung des neuen Masernschutzgesetzes kommen Neuerungen auf Sie als Erziehungsberechtigte zu, wenn Sie Ihr Kind im offenen Ganztagsangebot oder einem anderen Betreuungsangebot im Rahmen des offenen Ganztags anmelden.

Bei der Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung für Kinder - wie im offenen Ganztagsangebot oder einem anderen Betreuungsangebot im Rahmen des offenen Ganztags - müssen Sie den **Masernschutz** Ihres Kindes nachweisen.

Das Gesetz sieht vor, dass Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, mindestens zwei Masernschutzimpfungen durch Vorlage des Impfpasses oder eines ärztlichen Zeugnisses oder eine in einem ärztlichen Zeugnis bescheinigte Masernimmunität nachweisen müssen.

Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden dürfen, ist dies ebenfalls mit einem ärztlichen Zeugnis nachzuweisen.

Weitere Informationen zum Thema Impfen finden Sie im Internet unter: www.impfen-info.de/

Den aktuellen Impfkalender in mehreren Sprachen finden Sie im Internet unter: www.rki.de

Wir unterstützen das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und die Leitungen des offenen Ganztagsangebotes dabei, die Umsetzung des neuen Gesetzes möglichst reibungslos zu gestalten.

Sollten Sie Fragen zum Thema Impfungen haben, rufen Sie uns am besten unter der Nummer unserer Infektionshotline an: 02 51-4 92 54 88

Wir beraten Sie gerne.

Ihr Team der Abteilung Kinder- und Jugendgesundheit